

# RS Vfgh 1995/10/2 V134/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1995

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Verordnung der Gemeinde Kematen / Krems vom 31.05.94 betreffend die Auflassung eines öffentlichen Weges

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend die Auflassung eines öffentlichen Weges mangels Eingriff in die Rechtssphäre der antragstellenden Nachbargemeinde sowie der Wegebenutzer

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Kematen/Krems vom 31.05.94 betreffend die Auflassung eines öffentlichen Weges.

Da die Verordnung der Gemeinde Kematen an der Krems offenkundig nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinde Neuhofen an der Krems eingreift - die in Rede stehende Straße wurde gemäß §1 der angefochtenen Verordnung nur "bis zur Gemeindegrenze", also innerhalb des Gemeindegebiets aufgelassen - ist die Gemeinde Neuhofen zur Stellung eines Individualantrages im Sinne des Art139 B-VG nicht legitimiert.

Auch die Zweit- sowie Dritt- und Viertantragsteller sind zur Stellung eines Individualantrages nicht legitimiert: Die Auflassung eines öffentlichen Weges äußert lediglich wirtschaftliche Auswirkungen auf die bisherigen Wegebenutzer, zumal niemandem ein Recht auf Aufrechterhaltung des Gemeingebräuchs an einer Straße zusteht.

## Entscheidungstexte

- V 134/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.10.1995 V 134/94

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenverwaltung, Gemeindestraße, Widmung (einer Straße)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V134.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10048998\_94V00134\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)